

1) wegen aller solcher Anforderungen, die nicht auf gezogenen Wechseln und Anweisungen beruhen, und die sich z. B. auf eigene Wechsel und Wechselverschreibungen, auf Acceditive, Stellzetteln, einfache Schulddocumente u. gründen, ingleichen wegen der Vorschüsse und Verläge an Zoll, Fracht, Packerlohn, Mieth- und Lagerzins, Portis u., so wie wegen der Provision,

2) in Betreff solcher Waaren, die erst nach gegebenem Wechselvorschusse in den Besitz des Commissionairs gelangt sind, indem das Vorzugsrecht wegen eines Wechselvorschusses nur an denselben Waaren geltend gemacht werden soll, auf welche der Vorschuss erhoben worden ist; daher diese später eingelieferten Waaren nicht an die Stelle derer treten und für Vorschüssenhaften sollen, die auf früher eingesendete, aber wieder herausgegebene Waaren gemacht worden sind.

Da es sich hier um ein zu gebendes Gesetz und um die Aufhebung eines Gerichtsbrauchs handelt, wobei in der Hauptsache darauf, was in einem ältern Gesetze enthalten und wie solches zu erklären sei, offenbar etwas nicht ankommt, so hat die Deputation sich zunächst die Frage vorlegen müssen:

ob die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen dem Lande förderlich und nützlich, ihm mithin der Vorzug vor dem, was jetzt nach der Praxis und dem Gerichtsbrauch Rechts und üblich ist, zu geben sei?

Sie hat nach genauer Erwägung und Prüfung der hier zu berücksichtigenden Umstände diese Frage verneinen müssen.

Sie hält dafür, daß die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs für den Handel und Verkehr in Sachsen höchst nachtheilig sind und fast unausführbar sein dürften.

Um diese ihre Ansicht zu begründen, erlaubt sie sich, der geehrten Kammer in kurzen Umrissen ein Bild von den hier in Rede stehenden Geschäften, so wie deren gewöhnlichem Gange zu geben und dabei die nachtheiligen Folgen nachzuweisen, welche der Entwurf, dafern er zum Gesetze erhoben wird, in Sachsen nicht nur für den Handels- und Fabrikstand überhaupt, sondern auch für den kleinen Verkehr und das landwirthschaftliche Gewerbe haben muß.

Die Kaufleute, Fabricanten und Gewerbetreibenden bedürfen in der Regel zur Betreibung ihrer Geschäfte mehr oder minder fremder Gelder.

Ein Weg, und zwar der gewöhnlichste, auf welchem sie dergleichen sich verschaffen, ist dieser, daß sie beziehentlich ihrer Waarenfabricate und gewerblichen Erzeugnisse an einen Commissionair oder Spediteur senden und darauf zu Betreibung ihres Geschäfts Gelder sich vorstrecken lassen. Sie nehmen die letztern bald persönlich in Empfang, bald lassen sie sich solche einsenden, bald überweisen sie sie an einen Dritten, welcher sie bei dem Commissionair oder Spediteur für ihre Rechnung erhebt.

Seltener tritt der Fall ein, daß sie das Geld durch Eratten oder Anweisungen von dem Commissionair beziehen. In der Regel hat jeder Fabricant u. seinen bestimmten Commissionair oder Spediteur, mit welchem er dieses Geschäft macht. Dasselbe wiederholt sich gewöhnlich in einem Jahre viele Male. Der Fabricant u. sendet die Waare ein, so wie er sie gefertigt hat, er entnimmt Vorschüsse darauf, so wie er deren bedarf, bald verkauft er die Waare selbst und hebt den Kaufpreis dafür von dem Käufer ein, bald verkauft der Commissionair die Waare und

nimmt den Kaufpreis in Empfang, in welchem Falle er ihn dem Fabricanten gutschreibt, zuweilen sendet auch der Fabricant in zwischen Abschlagszahlungen baar oder in Papier an den Commissionair ein.

Beide stehen daher mit einander in laufender Rechnung, die erst mit Ende des Jahres unter ihnen abgeschlossen wird und wonach bald diesem, bald jenem ein Guthaben zukommt. Dies wird dann in den meisten Fällen in die Rechnung des neuen Jahres übertragen. Sehr selten wird ein solches Geschäft als ein einzelnes, absonderliches und selbstständiges behandelt, d. i. sehr selten geschieht es, daß auf eine einzelne Waarenpost eine abgesonderte Summe als Vorschuss erhoben, über dieselbe ein specielles Conto von dem Commissionair angelegt und bei einem von diesem bewirkten Verkaufe dieser Waarenpost eine einzelne, darüber ausschließlich lautende Berechnung gemacht und diese von den andern mit demselben Fabricanten gemachten Geschäften getrennt, saldirt und berichtet wird. Beim Abschlusse der Jahresrechnung erst werden nämlich, so ist jetzt der Geschäftsgang, von dem Commissionair oder Spediteur dem Fabricanten die ihm gemachten Vorschüsse nebst Zinsen, Provision und Spesen an Portis, Frachtlohn, Zoll, Lagerzins, Packerei u. aufgerechnet, davon der Betrag dessen, was der Fabricant in Abschlag eingesendet oder der Commissionair aus den verkauften Waaren gelöst, abgezogen, und im Fall der Letztere ein Guthaben behält, so haften dafür alle bei ihm noch lagernden Waaren des Fabricanten, ohne Unterschied, ob diese dieselben sind, auf welche die Vorschüsse und Auslagen gemacht worden, oder ob es andere sind, die später nach den gemachten Vorschüssen eingesendet wurden. Es wird demnach das Retentionsrecht, was dem Commissionair an den verkauften und ausgelieferten Waaren zustand, auf die noch unverkauften, auf dem Lager des Commissionairs befindlichen übertragen und dieses Recht sowohl außerhalb des Concurfes, als im Concurse geübt. Diese Art des Verkehrs gewährt den großen Vortheil, daß der Kaufmann, Fabricant und Gewerbetreibende sein Capital in einem Jahre mehrmal umsetzen, sein Waarenlager vergrößern, das Doppelte und Dreifache mehr, als er sonst, ohne dergleichen Vorschüsse, zu thun im Stande sein würde, produciren, verkaufen und mithin seinen Erwerb und seinen Gewinn bedeutend vermehren kann. Eben so finden auch der Commissionair, Spediteur u. ihre Rechnung dabei, indem sie ihr Capital dadurch auf gute und sichere Zinsen bringen und den Ertrag ihres Geschäfts erhöhen. Diese beiden Theilen vortheilhafte Geschäftsverbindung beruht aber einzig und allein auf der Sicherheit, die dem Commissionair u. dadurch gegeben ist, daß er wegen seines Vorschusses und seiner ganzen Forderung, welche außer dem Capitalvorschusse und den Zinsen davon an Fracht, Zoll, Lagerzins, Provision u. ihm zusteht, an die bei ihm niedergelegten Waaren ohne Unterschied sich halten und sie bei Säumnis seines Schuldners verkaufen kann, selbst wenn dieser in Concurse verfallen ist. Dieses Recht genießen jetzt die Commissionaire, Spediteure. Wird das, was hiernach bis jetzt Rechts ist, aufgehoben oder beschränkt, wird künftighin, wie man im Gesetzentwurfe beabsichtigt,

1) der Vorschuss, welchen der Commissionair dem Gewerbetreibenden persönlich (gegen Empfang eines vom Schuldner ihm auszustellenden eignen Wechsels oder einer Handschrift oder auch ohne das Eine oder das Andere) einhändig, ingleichen der Vorschuss, welchen er demselben durch Bezahlung von Stellzetteln und Accredativen, so wie dadurch gewährt, daß er für dessen Rechnung an einen Dritten, und zwar ohne daß dabei ein gezogenes Papier